Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung

der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen

Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBI. I/24, [Nr. 9], S. 8), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I Seite 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen auf ihrer Sitzung am 30.04.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung für Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Wriezen waren, oder für die Überlassung von Grabstätten an ortsfremde Personen, werden Gebühren gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Zur Errichtung der Gebühren verpflichtet ist derjenige der:
 a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen,
 b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten/Grabstellen oder Einrichtungen gestellt hat,
 c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 d) den Antrag auf Verwaltungstätigkeit stellt.

(4) Erfolgt eine Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Entrichten der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Stadt Wriezen erhebt Gebühren für die Nutzung und Verlängerung der Grabstätten, die Antragsbearbeitung (Verwaltungsgebühren) sowie für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grabstätten.

(2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Leistungsbestandteile der Gebühren

(1) Bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten:
- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung,
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit,
- Beratung- und Ausfertigung des Nutzungsnachweises,
- Änderung des Nutzungsrechts,
- Jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale,
- Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune, und Ausstattungselemente, wie z.B. Hecken, Totholzentfernung, Fällen von Bäumen und Bepflanzung außerhalb der Grabflächen,
- Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
- Wasserverbrauch,
- Abfallberäumung- und Entsorgung,
- Verwaltungsaufwand.

(2) Bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen:
- Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen,
- Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
- Wasserverbrauch,
- Abfallberäumung- und Entsorgung,
- Verwaltungsaufwand.

(3) Bei der Nutzung der Trauerhalle:
- Bereitstellung, grobe Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle,
- Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier,
- Heizung und Beleuchtung, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in und an der Halle,
- Abfallberäumung- und Entsorgung,
- Verwaltungsaufwand.

(4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Wriezen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren exklusiver Umsatzsteuer.

§ 4 Stundung und Erlass

Die Gebühren können im begründeten Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) i.V.m. der Satzung zur Betreibung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) der Stadt Wriezen.

(2) Die Stadt Wriezen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
 1. Überwachung der Friedhöfe und der Einhaltung der Friedhofssatzung
 2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Bescheiderstellung von Gebühren, Urkundenerstellung zum Nutzungsrecht, Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen, Bereitstellung von Grabstellen, Zustimmungserlaubnis für Gewerbetreibende)
 3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen
 5. Datenübermittlung an das Finanzamt für kassenrelevante Buchungen zu verlangen.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Vorname, der Nachname, die Anschrift des Antragstellers sowie der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Verstorbenen.
 2. Bestattungsrelevante Daten (z.B. Grabstelle bzw. -stätte, Name des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs- bzw. Bestattungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.

(4) Die Stadt Wriezen ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wriezen vom 24.10.2013 außer Kraft.

Wriezen, den 11.06.2026

gez. Karsten Ilm

Bürgermeister - *Siegel* -

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wriezen

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarif-stelle	Art des Erwerbs	Höhe der Gebühr in Euro (€)
1.	**Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten**	
1.2.	**Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)**	
1.2.1.	Erdwahlgrabstätte Kinder bis 16 Jahre	0,00
1.2.2.	Erdwahlgrabstätte einstellig	826,52
1.2.3.	Erdwahlfamiliengrabstätte zweistellig	936,42
1.2.4.	Erdwahlgrabstätte dreistellig	1.046,31
1.2.5.	Erdwahlgrabstätte vierstellig	1.156,21
1.3.	**Urnengrabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)**	
1.3.1.	Urnengrabstätte einstellig	606,61
1.3.2.	Urnengrabstätte zweistellig	629,92
1.3.3.	Urnengrabstätte vierstellig	676,54
1.4.	**Urne im anonymen Gräberfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre)**	454,92
2.	**Benutzungsgebühr**	
2.1.	Benutzung der Trauerhalle pro Nutzung	86,19
3.	**Grabmale**	
3.1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals, Einfassung sowie Abdeckplatten	50,00
4.	**Erstellen eines Urnenanforderungsscheines**	35,00
5.	**Genehmigung Umbettung**	50,00
6.	**Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten pro Jahr**	
6.1.	Erdwahlgrabstätte Kinder bis 16 Jahre	0,00
6.2.	Erdwahlgrabstätte einstellig	33,06
6.3.	Erdwahlfamiliengrabstätte zweistellig	37,46
6.4.	Erdwahlfamiliengrabstätte dreistellig	41,85
6.5.	Erdwahlfamiliengrabstätte vierstellig	46,25
7.	**Verlängerung des Nutzungsrechts für Urnengrabstätten pro Jahr**	
7.1.	Urnengrabstätte einstellig	30,33
7.2.	Urnengrabstätte zweistellig	31,50
7.3.	Urnengrabstelle dreistellig	33,83
8.	**Genehmigung einer Ausgrabung**	50,00
9.	**Ausstellung Graburkunde**	25,00
10.	**Sonstige Verwaltungsgebühren** nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00

Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wriezen

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarif-stelle	Art des Erwerbs	Höhe der Gebühr in Euro (€)
1.	**Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten**	
1.2.	**Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)**	
1.2.1.	Erdwahlgrabstätte Kinder bis 16 Jahre	0,00
1.2.2.	Erdwahlgrabstätte einstellig	1.377,54
1.2.3.	Erdwahlfamiliengrabstätte zweistellig	1.560,70
1.2.4.	Erdwahlgrabstätte dreistellig	1.743,85
1.2.5.	Erdwahlgrabstätte vierstellig	1.927,01
1.3.	**Urnengrabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)**	
1.3.1.	Urnengrabstätte einstellig	1.011,01
1.3.2.	Urnengrabstätte zweistellig	1.049,86
1.3.3.	Urnengrabstätte vierstellig	1.127,56
1.4.	**Urne im anonymen Gräberfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre)**	758,26
2.	**Benutzungsgebühr**	
2.1.	Benutzung der Trauerhalle pro Nutzung	143,65
3.	**Grabmale**	
3.1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals, Einfassung sowie Abdeckplatten	50,00
4.	**Erstellen eines Urnenanforderungsscheines**	35,00
5.	**Genehmigung Umbettung**	50,00
6.	**Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten pro Jahr**	
6.1.	Erdwahlgrabstätte Kinder bis 16 Jahre	0,00
6.2.	Erdwahlgrabstätte einstellig	55,10
6.3.	Erdwahlfamiliengrabstätte zweistellig	62,43
6.4.	Erdwahlfamiliengrabstätte dreistellig	69,75
6.5.	Erdwahlfamiliengrabstätte vierstellig	77,08
7.	**Verlängerung des Nutzungsrechts für Urnengrabstätten pro Jahr**	
7.1.	Urnengrabstätte einstellig	50,55
7.2.	Urnengrabstätte zweistellig	52,49
7.3.	Urnengrabstätte dreistellig	56,38
8.	**Genehmigung einer Ausgrabung**	50,00
9.	**Ausstellung Graburkunde**	25,00
10.	**Sonstige Verwaltungsgebühren** nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00